

Satzung

der Samtgemeinde Lengerich zur Regelung der Berufung und Abberufung, der Stellvertretung sowie der Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Lengerich in seiner Sitzung am 23.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung

Die Samtgemeinde Lengerich beschäftigt eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

§ 2

Berufung, Abberufung

Der Rat entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten. Für die Abberufung ist die Mehrheit der Mitglieder des Rates erforderlich.

§ 3

Stellvertretung

- (1) Der Samtgemeindeausschuss kann eine ständige Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten bestellen; die Bestellung weiterer Stellvertreterinnen ist für abgegrenzte Aufgabenbereiche zulässig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte soll vor der Bestellung gehört werden.
- (3) Ist eine ständige Stellvertreterin nicht bestellt, so soll der Samtgemeindeausschuss eine Beschäftigte der Samtgemeinde oder eine andere ehrenamtlich tätige Frau mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist; die Amtszeit der vorübergehenden Stellvertreterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

§ 4

Aufgaben, Befugnisse, Beteiligungsrechte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie hat nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 das Recht, an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mitzuwirken, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur

Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung Vorhaben und Maßnahmen anregen, die Folgendes betreffen:

1. die Arbeitsbedingungen in der Verwaltung,
2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der
Gemeinde oder
3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft

Der Samtgemeinderat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann der Vertretung hierfür Vorschläge unterbreiten.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Samtgemeindebürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses, der Ausschüsse des Rates, der Ausschüsse nach § 73 teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses, eines Ausschusses des Rates gesetzt wird. Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag des Samtgemeindeausschusses, so hat der Samtgemeindebürgermeister den Samtgemeinderat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge, die an den Samtgemeindeausschuss, gerichtet sind, entsprechend anzuwenden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Samtgemeinderates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 unterliegen.
- (4) Der Samtgemeindebürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, die Akten der Kommunalverwaltung einzusehen. Personalakten darf sie nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten einsehen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs informieren.

§ 5

Aufwandsentschädigung, Reisekosten

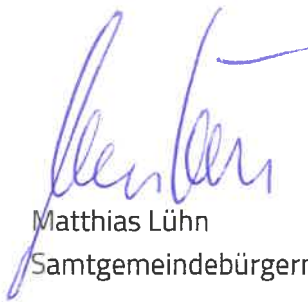
Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Satzung über die Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Samtgemeinderatsmitglieder, Mitglieder von Ausschüssen und für die Gleichstellungsbeauftragte in der Samtgemeinde Lengerich

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Rechtstellung der Frauenbeauftragten der Samtgemeinde Lengerich vom 26.01.1995 außer Kraft.

Lengerich, den 23. Oktober 2025



Matthias Lühn
Samtgemeindebürgermeister

SAMTGEMEINDE Lengerich

